

**Satzung**  
**des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg über einen zusätzlichen Beitrag zur**  
**Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr**  
**(Solidarbeitrag Semesterticket)**

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg hat gemäß Art. 92 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Art. 95 Abs. 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) folgende Beitragssatzung beschlossen:

**§ 1 Erhebung des Beitrages; Zweck**

<sup>1</sup>Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg erhebt gemäß Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayHSchG i.V.m. Art. 95 Abs. 4 BayHSchG einen zusätzlichen Beitrag (Solidarbeitrag Semesterticket).

<sup>2</sup>Dieser zusätzliche Beitrag ist neben dem Grundbeitrag gemäß Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BayHSchG i.V.m. Art. 95 Abs. 3 BayHSchG zu leisten.

**§ 2 Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Studierenden, die dem Immatrikulationsrecht an einer der folgenden Hochschulen unterstehen:

1. Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,
2. Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.

(2) <sup>1</sup>Die Beitragspflicht kann sich jeweils auf alle Studierenden erweitern, die dem Immatrikulationsrecht an einer der folgenden Hochschulen unterstehen:

1. Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg,
2. Hochschule für Musik Nürnberg,
3. Evangelische Hochschule Nürnberg.

<sup>2</sup>Voraussetzung für eine Erweiterung der Beitragspflicht an einer der genannten Hochschulen ist die Teilnahme der Hochschule am Semesterticket gemäß den Vereinbarungen zwischen der VGN GmbH und dem Studentenwerk Erlangen-Nürnberg, sowie dem Vorliegen einer wirksamen Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und Studentenwerk Erlangen-Nürnberg hinsichtlich der

Erhebung des zusätzlichen Beitrags i.S.v. Art. 95 Abs. 4 BayHSchG. <sup>3</sup>Der Verwaltungsrat ist von jeder Erweiterung in Kenntnis zu setzen.

### **§ 3 Beitragshöhe**

<sup>1</sup>Der zusätzliche Beitrag wird für die Pilotphase – das Wintersemester 2015/16 und das Sommersemester 2016 – auf 65,00 Euro je Semester festgesetzt. <sup>2</sup>Eine Veränderung der Beitragshöhe bedarf einer Satzungsänderung.

### **§ 4 Fälligkeit und Zahlung des zusätzlichen Beitrags**

(1) Der zusätzliche Beitrag ist bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheides bedarf.

(2) <sup>1</sup>Bei gleichzeitiger Immatrikulation an mehreren Hochschulen, für die verschiedene Studentenwerke zuständig sind, ist der zusätzliche Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, an der der Studierende gemäß Art. 95 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG beitragspflichtig ist. <sup>2</sup>Bei gleichzeitiger Immatrikulation an mehreren unter § 2 genannten Hochschulen, können die Studierenden wählen, an welcher dieser Hochschulen sie den zusätzlichen Beitrag entrichten. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht im Falle einer gleichzeitigen Immatrikulation an mehreren Hochschulen im Rahmen eines gemeinsamen Studiengangs; in diesem Fall ist der zusätzliche Beitrag an der Hochschule zu entrichten, deren immatrikulationsrechtlichen Bestimmungen die Studierenden des gemeinsamen Studiengangs gemäß den Satzungen der beteiligten Hochschulen unterliegen.

### **§ 5 Möglichkeit der Befreiung**

(1) Eine Beitragspflicht gemäß § 2 kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag können schwerbehinderte Studierende von der Pflicht zur Entrichtung des zusätzlichen Beitrags befreit werden, wenn sie nach dem Sozialgesetzbuch IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und das Beiblatt zum Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit der zugehörigen gültigen Wertmarke vorlegen. <sup>2</sup>Der Antrag ist vor Fälligkeit bei der zuständigen Hochschule bzw. Einrichtung zu stellen.

## **§ 6 Rückerstattung**

Der zusätzliche Beitrag wird rückerstattet, wenn die Immatrikulation bzw. Rückmeldung von Amtswegen oder gemäß einer Satzung der Hochschule noch vor dem ersten Gültigkeitstag des Semestertickets zurückgenommen wurde.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung gemäß Art. 95 Abs. 8 i.V.m. Art. 13 Abs. 3 BayHSchG in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß der Hochschulbekanntmachungsverordnung vom 4. November 1993, geändert durch Verordnungen vom 15. Dezember 2004 und 16. Juni 2006, in § 2 genannten Hochschulen.

Nürnberg, den 04.05.2015



Achim Hoffmann  
Vorsitzender des Verwaltungsrats